

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Signaluren gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BaugB-, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO-)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 7 BaunVO)
 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BaugB, §16 BaunVO Baunutzungsverordnung)
-  Geschossflächenzahl
- 0,4** Grundflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH max.** maximale Firsthöhe in Meter über NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB, § 22 und 23 BaunVO)

-  Offene Bauweise
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  nur Doppelhäuser zulässig
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzung
-  Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BaugB)
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche geplant
-  Einfahrtsbereich

Sonstige Planzeichen

-  Mit Geb-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen gemäß Eintrag im Plan (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BaugB) zugunsten der Stadt Hilden und der Versorgungsträger
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BaugB)
-  Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Maßstab 1 : 250



Altständerfläche

 Altständerfläche

 Grün

 Kanndeckel mit Höhe > NN

 Latrine

 Hydrant

 Spielfläche

 neu anzupflanzender und zu erhaltender Baum

 neu anzupflanzende Hecke